

imt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkraftretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreismat.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Hutmacher-Betriebe, die landwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

Anlage

**zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 80**

Regelleistungspreise für Hutmacher-Betriebe

Regelleistungen ..	Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM
<b>1. Umarbeiten eines Wollhutes</b>		
Ortsklasse I.....	4.90	4.20
„ II.....	4.73	4.05
„ III.....	4.46	3.92
<b>2. Umarbeiten eines Haärhutes</b>		
Ortsklasse I.....	5.89	5.03
„ II.....	5.66	4.83
„ III.....	5.37	4.59
<b>3. Umarbeiten eines Velour- hutes</b>		
Ortsklasse I.....	6.91	5.91
„ II.....	6.58	5.63
* III.....	6.23	5.33
<b>4. Aufarbeiten eines WoII- oder Haarhutes</b>		
Ortsklasse I.....	3.30	2.81
„ II.....	3.18	2.71
„ III.....	2.99	2.55
<b>5. Aufarbeiten eines Velour- hutes</b>		
Ortsklasse I.....	4.12	3.50
„ II.....	3.97	3.39
„ III.....	3.73	3.19

Für nachstehende Arbeiten gelten für alle Güte- und Ortsklassen nachstehende Preise:

Chemisch reinigen.....	0.50
Färben .....	1,—
Handwaschen .....	0.50
neues Hutband liefern und annähen .....	1,—
neues Leder liefern und einnähen.....	1,—
Passepoilleraufschlag .....	0.50
Vollfutter einnähen (ohne Material).....	1,—
Einfabband liefern und annähen.....	1,—

Die Extraarbeiten werden nach § 3 Abs 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 80 (GBl. S. 795) gesondert berechnet.

Sämtliche Preise verstehen sich einschl. Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung  
im Hutmacher-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 80 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne .....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten .....		
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfsmaterial) .....		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien ..		
Preis ohne Umsatzsteuer .....		
e) Umsatzsteuer .....		
Preis .....		

§ 2

Güteklassen

Die Hutmacher-Betriebe wehden in 2 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Zur Güteklasse 2

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.